

N.

Fotok. am 10.11.54/2. 462

25-2001-1

XXX

10001

2) Denkschrift
über die

Tätigkeit des Reichskommissars
für die besetzten niederländischen Gebiete
Grundsätzliches.

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
798/52

Eine Überprüfung der Tätigkeit des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete (im Folgenden kurz RK genannt) wird von diesen gewünscht. Er hat jederzeit erklärt, dass er bereit sei, über seine Tätigkeit Rede und Antwort zu stehen. Er hat das Land auch damals nicht verlassen, als die kanadischen Truppen die Verbindung zum Reich abschnitten. Als er vom Staatsführer Grossadmiral Dönitz zur Berichterstattung nach Flensburg gerufen wurde und die Rückkehr über Seetechnik nicht mehr möglich war, hat der RK beim Hauptquartier Montgomery um die Erlaubnis zur Rückkehr nach Holland angesucht und sich mit seinem Wagen auf die Fahrt begeben. Damals war im Rundfunk bereits bekannt gegeben worden, dass der RK auf die Liste der sogenannten Kriegsterbrecher gesetzt sei.

Handwritten mark resembling a stylized 'A' or '7'.

Im meinein Du treffen in Nürnberg hatte
H.J. als seine Redefertigung die folgende
Denkschrift den Alliierten überreicht. Sie wurde
im Gefängnis geschrieben und dem Gerichtnis ge-
schickt und diente mir als wertvolle Information
zu einer mir völlig fremden Prozessmaterie. Leider
haben auch die Alliierten einiges daraus im Ver-
fahren gegen mich als Belastungsmaterial benutzt.

+ 25-300112

00002

Es wäre ein Unrecht bei der Ueberprüfung der Tätigkeit des RK einzelne Ereignisse und Vorkommnisse herauszugreifen und auf Grund des äusseren Ablaufes derselben zu einem Urteil über die Tätigkeit des RK zu kommen. Es muss die gesamte dem RK verantwortlich zuzuschreibende Tätigkeit mit ihrem Ergebnis geprüft werden zur Feststellung, ob und wie er die ihm gestellte Aufgabe gelöst hat. Bei dieser Prüfung wird man sich vor Augen halten müssen:

1. Die Frage, ob der Krieg an sich ein gerechter war, scheidet aus. In diesem Zusammenhang ist eine Tatsache, die vom RK wie von jedem Deutschen den vollsten Einsatz verlangte. Die Wahrung der Reichsinteressen gehörte daher zu den vordringlichsten Aufgaben des RK.
2. Es handelte sich um den totalsten aller Kriege mit exzessivsten Einsatz aller technischen Mittel. Der totale Krieg ist eine Folge der technischen Entwicklung nicht aber böser Wille einer Kriegspartei. Die Bevölkerung eines jeden unmittelbar vom Kriege erfassten Gebietes, kriegführend oder besetzt, wurde daher in höchste Mitleidenschaft gezogen. Diese Tatsache und ihre Auswirkung können daher nicht zu Lasten des RK gehen.
3. Die Gegebenheiten des Landes bergen die grössten Gefahren, für den RK mit der Uebertragung seiner Aufgabe objektiv vorhanden! H o l l a n d weist die grösste Bevölkerungsdichte des Kontinents auf und liegt als Poldergebiet fast durchwegs unter dem Meeresspiegel, abhängig vom Bestand von den Deichen, Schleussen und Pumpwerken. Die geophysikalische Empfindlichkeit im Kriegsfall ist evident. Die holländische Bevölkerung ist ohne Zufuhr von Lebensmitteln und das Land ohne Zufuhr von Kohle nicht zu halten. Für beides kann der RK nur soweit verantwortlich sein, als ihm in den von ihm verwalteten Gebieten Lebensmittel und Kohle und die notwendigen Verkehrsmittel und Arbeitskräfte zur

25-50011-3

Verfügung stehen. Der geophysikalischen Gefährdung infolge von Kriegshandlungen zu begegnen, hatte der RK theoretisch überhaupt keine Möglichkeit gehabt, in Wirklichkeit hat er aber den entscheidenden Einfluss zugunsten des Landes genommen.

4. Bei der Prüfung einzelner Vorfälle ist zu unterscheiden, ob deren Setzung und Ablauf der Initiative des RK entsprechen, nicht zu verantwortende Durchführungsmängel, die in den Wirkungsbereich der zuständigen Reichszentralstellen gehören oder ob es sich um Vorfälle, vielleicht gegen die Absichten des RK handelt, die erst später ausserhalb jeder Einflussphäre des RK gesetzt wurden.

In dem Vordergrund einer jeden Prüfung muss hingegen die Frage stehen, was als Aufgabe des RK anzusehen war. Diese war 1.

1. die Wahrung der Reichsinteressen und
2. in Hinblick auf die Besonderheiten dieses Krieges, der mit Recht als der Krieg der Ueberlebenden bezeichnet wurde, die biologische Erhaltung der Bevölkerung und die physikalische Erhaltung des Landes; alles andere kann später wieder in Ordnung gebracht werden.

Diese Aufgaben waren trotz schwierigster ja aussichtslos erscheinender Verhältnisse erfüllt. Die Niederländische Bevölkerung tritt nach Abzug aller Kriegsverluste stärker in den Frieden als bei der günstigsten Annahme zu erwarten war, nämlich bei der Annahme einer Parallelentwicklung wie in den Jahren 1914-18, als die Niederlande nicht in den Krieg und die Blockade einbezogen waren und durch ihre eigene Regierung verwaltet wurde. Der Auftrag der Reichsregierung zur Zerstörung aller technischen Anlagen "verbrannter Erde"-Befehl, der die völlige Ueberflutung Hollands zur Folge gehabt hätte, wurde vom RK nicht befolgt. Der Befehl an den Befehlshaber im Falle eines Angriffes die Schleussen und Deiche zu sprengen wurde ueber Vorstellung des RK von Grossadmiral Dönitz widerrufen und die Entladung der Sprengstellen angeordnet. Als im April 1945 die Hungerkata-

25-30011-4 405

10004

strophe unausweichlich war, hat der RK ohne Befragung der Reichsregierung wahrscheinlich gegen deren Intention die Initiative ergriffen, ist an die Gegner herantreten und hat die Ernährung durch diesen beantragt. Praktisch bedeutete dieser Schritt die Aufgabe der militärischen Verteidigung des Landes, denn bei gleichzeitiger Versorgung der Zivilbevölkerung durch den Gegner fällt für die eigene Truppe die psychologische Bereitschaft zum Kampfe fort. Dies hat der RK zu Beginn der Aktion den niederländischen Verwaltungsstellen erklärt: " Es handelt sich jetzt darum, die Besetzung mit Anstand zu beenden."

Der RK bestreitet gar nicht, dass unter seiner Verwaltung und von ihm selbst Fehler gemacht wurden. Das Gegenteil von seiner Tätigkeit zu behaupten, wäre für jedermann vermessen. Er bestreitet auch gar nicht, die Misserfolge in der Realisierung seiner Absichten gehabt zu haben. Er kann aber für sich in Anspruch nehmen, dass er niemals irgendjemanden aus blosser Schadenabsicht einen Schaden zugefügt hat und dass er die unbestreitbaren Erfolge für sich buchen kann, das niederländische Volk biologisch gestärkt und das Land und seine Bevölkerung durch praktische Aufgabe der Verteidigung erhalten zu haben.

K O M P E T E N Z E N .

Der Wirkungsbereich des RK und die Vollmachten des RK sind im Führererlass v. 18.5.1940 festgelegt, soweit nicht sofort oder in der Folge besondere auch im niederländischen Raum wirksame Vollmachten an andere Reichsstellen erteilt wurden. Aufgabe des RK war die Sorge für die Ordnung und die Sicherheit des Lebens und die Wahrung des Reichsinteresses in Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse. Der RK war dem Führer unmittelbar unterstellt. Weisungen konnte er vom Führer bzw. den vom Führer hiezu ermächtigten Reichsstellen erhalten. Selbständig neben dem RK waren der Wehrmachtbefehlshaber der Niederlande (WBN) und die Befehlshaber der Wehrmachtsteile in ihren militärischen Bereichen bestellt. Deren

Faint, mostly illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Further faint, illegible text below the first section.

Arrestierung des Hermann Goebbels:

Hilfsmann SS u. Pol. Führer von Harms A. Rauter,

SS Obergruppenführer u. General der Waffen SS

und Polizei. Rauter wurde am 2. II. 1935

in Klyefant als Sohn eines Fortungsdienst

geboren, besuchte die Lehr-Hochschule in

Leipzig, wurde als Offizier der 1. Weltkrieg

mit dem Führer des Reichs der Heimwehr,

trat 1931 in München der SS bei, seit 1936

aus der Kath. Kirche aus, leitete 1938 ein

jüngeres Mädchen aus Celle, wurde 1949 am

einem nieder. Gericht zum Tode verurteilt und

hingerichtet. Er hinterließ 5 Kinder. Er war eine

Rassisteneidmaler, der auf allen Kriegsdien-

plätzen kämpfte. Die Nichte hinter namte ihn als

2. Herzog Albrecht.

Forderungen im zivilen Bereich hatte der RK durchzusetzen, unter Umständen konnten sie direkt eingreifen. Es war die Frage, ob der RK bzgl. dieser Forderungen ein Prüfungsrecht auf Zweckmässigkeit und Angemessenheit hatte. Die Wehrmacht lehnte ein solches ab und räumte bestenfalls eine beratende Stellungnahme ein. Die Durchsetzung solcher Forderungen konnte daher nur abgelehnt werden, soweit die Mittel des RK hierfür ^{nicht} ~~verfühten~~.

Die deutsche Polizei war dem RK nicht unterstellt, sie stand ihm nur zur Verfügung, um Anordnungen des RK in dessen Bereich durchzusetzen. Ihre eigenen Aufgaben führte die deutsche Polizei in direkter Unterstellung unter den Chef. d. d. P. (Himmler) durch, der seine Weisungen ueber den ihm unterstellten " Höheren SS und Polizeiführer" ²⁾ oder über den Chef der Sicherheitspolizei (Heydrich später Kaltenbrunner) an den Befehlshaber d. Sich. Pol. in den Niederlanden bzw. ueber den Chef d. Ordnungspolizei (Daluge, später Wienenberg) an den Befehlshaber der Ord. Pol. in den Niederlanden gab. Ein Einflussrecht stand dem RK de lege lata weder auf die Organisation z.B. Stärke, Verteilung, Ernennungen etc, noch auf die Geschäftsführung zu. Praktisch erfolgte eine laufende Orientierung durch den H. SS. u. P. Führer, dem als Generalkommissar für das Sicherheitswesen vom RK die niederländische Polizei unterstellt wurde. Die letztere gehörte grundsätzlich in den Wirkungskreis des RK. Soweit nicht Befehle von Berlin vorlagen, ist eine Differenz zwischen dem RK und dem H. SS. u. P. F., in dessen Geschäftsführung nicht erinnerlich. Zu den eigenen Aufgaben der deutschen Polizei gehörte die Sorge um die Reichssicherheit, also die Bekämpfung der Widerstandsbewegung jeder Art, der Spionage im Verein mit der militärischen Abwehr. Die Führung der deutschen Untersuchungsgefängnisse und Konzentrationslager, Bekämpfung von staatsfeindlichen Bewegungen z.B. Freimaurer, Kommunisten, Bibelforscher etc. die Judenfrage usw.

Am 18.3.1940 unterzeichnete der Führer einen nicht veröffentlichten Erlass, mit dem der Beauftragte für den Vierjahresplan Göring in seinem Wirkungsbereich das Weisungsrecht gegenüber dem

RK erhielt. Dazals gehörte zu diesem Wirkungsbereich die gesamte Wirtschaft einschliesslich der Ernährung. Später wurden auf Sondergebieten (z.B. Rüstung, Arbeitseinsatz etc.) besondere Bevollmächtigte bestellt. Der Vierjahresplan hatte in den Niederlanden eine eigene Dienststelle. (Obstl. Feltjens) Aufgabe war die Ausnützung der Niederlande für das deutsche Kriegspotential. In der ersten Zeit arbeitete diese Dienststelle nur in Fühlungnahme mit dem RK, später kam es zu einer engeren Zusammenarbeit; damals waren aber die wichtigsten Aufgaben bereits an den Rüstungsminister und Sauckel übergegangen.

Glaublich im Jahre 1942 erhielt Generalleiter Sauckel die Generalvollmacht für den Arbeitseinsatz. Er crannete eigene Bevollmächtigte. Ein Nebeneinanderarbeiten konnte vermieden werden, denn diese Bevollmächtigten waren Angehörige der Dienststelle des RK, doch waren die Beamten der Dienststelle des RK abgeordnete Beamte der Reichsbehörde und hörten naturgemäss auf deren Wünsche. Die Zusammenarbeit ging im allgemeinen bis Juni 1944 gut, nicht ohne Berücksichtigung der niederländischen Verhältnisse. Gl. Sauckel war aber immer bemüht, bei aller Schwierigkeit seiner Aufgabe soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen und seine Arbeit nahm niemals den Charakter einer imperialen Germanisierungspolitik oder spezifischen Parteitendenz an.

Etwa im Jahre 1943 erhielt Min. Speer allgemeine Vollmachten auf dem Gebiete der Rüstung. Er ernannte für die Niederlande einen eigenen Obmann der "Rüstungs- und Beschaffungskommission" (Ing. Fiebig.) Dieser trat auch in die Dienststelle des RK als Leiter der Abteilung Wirtschaft ein. Die Zusammenarbeit war gut. Die sachlichen Weisungen kamen aus dem Reich. Insbesondere bzg. Beschaffung und Abtransport der Rohstoffe und Produktionsanlagen.

Kleinere Dienststellen, die eine Selbständigkeit beanspruchten, gab es in Fülle. Sie wurden nach Möglichkeit ins Reich zurückgeschickt.

Zeitgeschichte

Wannenberg des Herzogtums:

*Fritz Schmidt, General Nummer 2 B.V.
am die Exponent der NSDAP. Freund Messert
und Lorenz Rauter. In München geb. am 1. April
1892. Er ist der Kaufmann Hermann und Elise
bei einem Eisenbahnunfall in Frankfurt am 26.11.43.
Man spricht von einem Lehmann der SS, was
tadellos ist und es sehr merkt.*

In diesem Zusammenhang ist auch die Verordnung über den Ausnahmezustand zu erwähnen. Die Wehrmacht verlangte für den Fall grösserer militärischer Aktionen (Invasion) den Übergang der vollziehenden Gewalt auf sie. Da dies im Hauptquartier als unzuweckmässig erachtet wurde, kam es zu einer dastischen Lösung. Eine bereits bestehende Verordnung wurde ausgebaut: Nach Verkündung des Ausnahmezustandes übernahm die Truppe die Verwaltung der Frontgebiete (30 km. Tiefe), praktisch längs dem Rhein und der Maas und ferner nicht völlig durchgeführt längs der Küste; schliesslich ueberall dort, wo der Truppenführer dies aus der militärischen Situation für nötig hielt. Es wurden für den wirtschaftlichen Bereich, Erfassung für die Versorgung der Truppe, eigene Feldwirtschaftskommandos errichtet. Die Gewalten waren also von da ab zwischen RK und Wehrmacht und zwar auf allen Gebieten geteilt. Die Vdg. über den Ausnahmezustand enthielt verschiedene Anordnungen an die Bevölkerung z.B. bzgl. Aufrechterhaltung der Arbeit usw. mit besonderer Strafsanktion und sah eigene Standgerichte vor. Ende 1944 behauptete der Reichsbevollmächtigte für den totalen Kriegseinsatz Goebbels seine Zuständigkeit für die Niederlande. Dr. Goebbels entsandte einen eigenen Vertreter. In einem Gespräch mit diesem sah der RK die Möglichkeit einer Zusammenarbeit gegeben und nahm ihn in seine Dienststelle auf. Es kann aber festgestellt werden, dass er alles mit dem RK besprach und im Einvernehmen handelte.

Wenn von der Einwirkung der Reichsinstanzen die Rede ist, so müssen auch die politischen Faktoren geprüft werden. Die Parteikanzlei als Leiterin der sogenannten P(olitischen)O(rganisation) war durch den Leiter des Arbeitsbereiches d. NSDAP vertreten, Dieser (zuerst Schmidt, ² später Ritterbusch) unterstand Hess bzw. Bormann. Da er zugleich die Presse und Propaganda vom RK übertragen erhielt, war sein Einfluss bis Mitte 1944 erheblich.

Schmidt und Ritterbusch hielten die N.S.B. Linie und trachteten dieselbe möglichst zur Geltung zu bringen. Bormann akzep-

25-30011-10

00010

tierte im wesentlichen diese Politik und hatte nie auch drein-
zureden versucht. Anders war es mit der SS, die ja zeitlich
und im Grundsatz auch ein politisches, erst in zweiter Linie
ein Exekutivorgan war oder sein sollte, sondern als eine Partei-
formation aus den spezifischen Verhältnissen des innerpolitischen
Kampfes gegen die Kommunisten entstanden war. Himmler als Chef
der SS wollte aus dieser eine Art germanischen Orden machen.
Er sah daher sein Betätigungsfeld in allen "germanischen" Län-
dern. Dazu kam die Aufstellung der Waffen SS als weltanschau-
liche Truppe überstaatlicher Art. Sofort nach dem Einmarsch er-
hielt Himmler vom Führer den Befehl in den Niederlanden für die
Waffen SS zu werben. Er errichtete dafür eigene ihm unterstell-
te Werbestellen. Diese griffen unter dem Hinweis, den Boden für
die Werbung vorbereiten zu müssen, mit natürlich auch politischer
Propaganda in der Richtung einer germanischen Gemeinschafts-
idee ein. Dann wollte Himmler seine SS Organisation auf die Nieder-
lande ausdehnen in der Weise, dass die Niederländer einen hier
zu errichtenden Abschnitt der reichsdeutschen SS Organisation
beitreten sollten. Dagegen wandte sich der RK mit der Begründung,
dass dies gegen die später erörterte Führerweisung verstosse.
Man ~~einigte~~ einigte sich schliesslich darauf, dass innerhalb
der N.S.B. eine niederländische SS errichtet wurde, deren Betreuung
von der SS übernommen wurde. Mussert hat mit dieser Regelung be-
stimmt nicht viel Freude erlebt, sie hat aber doch dazu beigetra-
gen, offene Konflikte zwischen N.S.B. und SS zu vermeiden und
den Niederländern einen gewissen ihrem Wesen entsprechenden Ein-
fluss zu sichern. Himmler erreichte schliesslich einen Führerent-
scheid, demzufolge ihm die politische Betreuung der "germani-
schen Länder" übertragen wurde.

Nicht so sehr er, wie die von ihm für diese Aufgabe in Ber-
lin errichtete "germanische Leitstelle" beanspruchte namentlich
das Recht der politischen Richtunggebung auch in den Niederlanden.
Der RK hat dies abgelehnt und veranlasst, dass der von Berlin nach
den Haag gekommene Leiter der germanischen Leitstelle Riedfeld

den Haag gekommene Leiter der germanischen Leitstelle Reidfeld
die Niederlande wieder verlasse.

MS 1100C-52

Natürlich ein tatsächlicher offizieller und inoffizieller Einfluss war vorhanden. Der H.S.S. u.P.F. war bestrebt, den richtigen Weg zu finden.

RS-30011-12

110011

Von den Berliner Ministerien nahm das Propagandaministerium einen starken Einfluss, zumal die Propagandaabteilung des RK fast ausnahmslos mit Männern des Prop. Min. besetzt war, täglich mit diesem in Verbindung stand und die allgemeinen Parolen und Sprachregelung von dort erhielt. So war es nicht leicht, in der Propaganda eine der niederländischen Situation angepasste Linie zu halten. Die übrigen Ministerien z.B. Reichsinnenministerium, Erziehungsministerium usw. nahmen mit der Ausnahme, der in ihre Bereiche gehörenden Belange der deutschen Staatsangehörigen keinen Einfluss; sie standen eher selbstlos zur Verfügung. Der Reichsfinanzminister nahm bzgl. der Gehahrung des RK die Finanzhoheit des Reiches wahr d.h. der Haushalt des RK wurde von ihm genehmigt und durch den Reichsrechnungshof geprüft. Bezüglich des niederländischen Haushaltes nahm er das Informationsrecht in Anspruch. Im übrigen galt die Finanzwirtschaft in den Niederlanden als die beste in den besetzten Gebieten.

Abschliessend kann zum Abschnitt Kompetenzen erklärt werden, dass der RK bemüht war, unmittelbare Reichseinflüsse auszuschalten. War dies nicht möglich, weil ein Führerbefehl vorlag oder die massgebliche Person zu einflussreich, so versuchte er den Einfluss aufzufangen, in seine Dienststelle einzubauen und bei der Durchführung die Gegebenheiten des niederländischen Raumes zur Geltung zu bringen. In der Dienststelle des RK hatten sich mit der Zeit Männer gesammelt, die Land und Leute kannten und in guten dienstlichen Beziehungen zu den niederländischen Dienststellen standen. Vor allem herrschte in der Dienststelle des RK selbst eine gute Zusammenarbeit, so dass die Schwierigkeiten, die im Reiche oft für die Bevölkerung aus der Aufsplitterung der Verwaltung entstanden, weitgehend vermieden wurden.

Als Zeugen:

von deutscher Seite: Lammare, Trieb, Bache, Speer, Graf Schwerin

Krosig, Stuckart, Wäcker, Fischböck, Ritterbusch, Reuter, Bene,
von der Nense, Schwabel, Völkers.

von niederländischer Seite: Frederiks, Hirschfeld, Verwey, Louwes,
Woltersom. 25-30/11-13

00012

Vor der Erörterung der einzelnen Verwaltungs- und Lebensgebiete
des niederländischen Gebietes, scheint es notwendig zu sein, all-
gemeine Gesichtspunkte zu prüfen, die auf die Besetzung von Ein-
fluss waren,

und zwar die

HAGER LANDKRIEGSORDNUNG.

und weitere völkerrechtliche Bestimmungen hinsichtlich ihrer
Anwendung und Anwendbarkeit.

Diese sind Vereinbarungen souveräner Völkerrechtssubjekte
mit dem Ziel, die Zivilbevölkerung in einem Krieg möglichst zu
schonen. Sie sind nicht ein mit Sanktionen ausgestatteter zwingen-
der Gesetzesbefehl an die einzelnen Staatsbürger. Sie binden die
verantwortliche Staatsführung völkerrechtlich d. h. ihre Nichtbe-
folgung hat nicht auch nicht für die verantwortliche Staatsführung
Strafsanktionen festgesetzt, sondern lässt die Zivilbevölkerung
des vertragsbrüchigen Staates der Vorteile der Konventionen verlustig
gehen.

Die Frage der Verantwortung für die Einhaltung der Bestim-
mungen ist nach dem staatsrechtlichen Aufbau des Staates zu prüfen.

Die Haager Landkriegsordnung stammt im wesentlichen aus dem
Jahre 1908. Sie war schon im 1. Weltkrieg kaum in den Intentionen
der Vertragskontrahenten anwendbar. Die totale Blockade des 1.
Weltkrieges, tatsächlich nur gegen die Zivilbevölkerung gerichtet,
ist kaum mit dem Sinn der Haager Konvention von 1908 verträglich.
Ferner: im 2. Weltkrieg erwies es sich, dass die Leistungsfähig-
keit und die Widerstandsfähigkeit der Zivilbevölkerung ein nahe-
zu ebenso wichtiges Kriegspotential ist wie die Front und ihre

28-700/11-14

00013

Versorgung. Die Luftangriffe vor allem in ihrer Besonderheit wie auf Hamburg und Dresden wären sonst in keiner Weise vertretbar. Ist die Zivilbevölkerung aber ein Teil des Kriegspotentials, so erfährt sie, indem im übrigen die Bestimmungen der Haager Konvention in Anwendung bleiben, eine ähnliche Behandlung wie sonstige Kriegsmittel. Weberdies: Die Haager Konvention bietet der Zivilbevölkerung nicht nur Schutz, sie legt ihr natürlich auch Verpflichtungen auf, insbesondere des Gehorsams den Anordnungen der Besatzungsmacht gegenüber und der Unterlassung jeder feindlichen Handlung oder jeder Unterstützung solcher Handlungen. Der RK hatte die Absicht, die Verwaltung des besetzten Gebietes im Sinne der völkerrechtlichen Bestimmungen zu führen. Sollten an ihn ergangene Weisungen auch Verstöße beinhalten, so ist nicht er verantwortlich. Die seiner Initiative entspringenden Anordnungen sind durchaus völkerrechtlich gedeckt. Mit der Zeit aber hat die niederländische Bevölkerung ihrerseits gegen die Haager Landkriegsordnung verstossen, indem sie die Widerstands- und Sabotageorganisationen unterstützte, vor allem die Verfolgung mit normalen Mitteln dadurch unterband, dass sie die Mitglieder dieser Organisationen aufnahm, verbarg und für sie Nachrichtendienste vermittelte. Die niederländische Bevölkerung stand ueberdies unter den Verpflichtungen der Kapitulation vom Mai 1940 Jeder Versuch oder die Unterstützung eines solchen, militärischen Widerstand zu organisieren, war eine Kapitulationsverletzung. Dennoch half die niederländische Bevölkerung die ~~niederländischen Binnenstreitkräfte~~ **Binnenlandse strijdkrachten** (niederl. Innenstreitkräfte) aufzubauen. Soweit die Besatzungsmacht genötigt war, gegen diese Erscheinungen aufzutreten, hatte die niederländische Bevölkerung keinen Anspruch auf die Schutzbestimmungen der Haager Landkriegsordnung oder anderer völkerrechtlicher Bestimmungen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Verhalten der niederländischen Regierung in England und Auswirkung desselben auf die besetzten Gebiete zu prüfen. Die Einwirkungsmöglichkeiten auf ein besetztes Gebiet sind Dank der technischen Erfindungen umfassend,

17 25-30011-15 473
00014

mittels Radio kann jede Agitation getrieben werden. Durch Funk jede geheime Verbindungs- und Befehlsstelle geschaffen werden und durch Absetzen aus dem Flugzeug eine Menschen- und Materialversorgung vorgenommen werden. Trotz der Kapitulationsbestimmungen und der Haager Landkriegsordnung hat nun die niederländische Regierung in England die Organisation der Widerstandsbewegungen geplant, vorbereitet, organisiert, versorgt und schliesslich sogar offiziell unter obigem Titel anerkannt und unter Einsetzung eines Oberbefehlshäbers geleitet. In eigenen Lagern wurden in England junge Niederländer ausgebildet und ueber den Niederlanden abgesetzt, um hier Spionage- und Sabotageorganisationen zu bilden. Sie wurden mit Funkgeräten, Waffen und Sprengstoffen ausgerüstet und versorgt. Als diese so errichteten Organisationen genügend gross schienen, setzte auch die Waffenversorgung ein. Es ist nicht anzunehmen, dass die Besatzungsmacht sämtliche in die Niederlande gebrachten Waffen beschlagnahmt hat, sie hat viele hunderte Maschinenpistolen, tausende Pistolen, grosse Mengen Munition, Sprengstoffe aller Art in Fülle usw. festgestellt und eigene Ordnungstruppen damit ausrüsten können. Die Anschläge auf Deutsche und Niederländer wurden von Leuten ausgeführt, die mit diesen Agenten in Verbindung standen. Die benutzten Waffen stammten aus den Flugzeugabwürfen, so insbesondere bei dem Anschlag auf den H.SS.u.P.F.. Eine Nachforschung verlief ergebnislos und zu langsam, da die Bevölkerung die Täter deckte. Gleichwohl muss festgestellt werden, dass alle diese von der Regierung in England zu verantwortenden Handlungen einen irgendwie wesentlichen Beitrag zur Befreiung nicht geleistet haben. Wenn der Erfolg aller Sabotagehandlungen an Verkehrsanlagen und Verkehrsmitteln einschliesslich Kraftfahrzeugen zusammengerechnet wird, so erreicht er kaum die Ergebnisse der englischen Jaboangriffe in 24 Stunden. Auch die Sammlung der Binnenstreitkräfte, es dürften schliesslich 50.000 Mann gewesen sein, hatte keinen Einfluss auf die Verteilung der deutschen Truppen und deren Einsatz, ja nicht einmal der deutschen Polizei. Die Befreiung der Niederlande erfolgte

25-30011-16

einzig und allein durch den Vorstoss der Alliierten Truppen in Verbindung mit den Luftangriffen. Eine Unterstützung durch die Widerstandsbewegung erfolgte nicht. Diese wurde vielmehr, da die niederländische Regierung offenbar die Zwecklosigkeit dieses Unternehmens einsah, aufgefordert sich nicht zu rühren inzwischen waren aber infolge der Terror- und Sabotagemassnahmen die notwendigen Gegenmassnahmen der Besatzungsmacht in Gang gekommen, die den Niederländern unverhältnismässig höhere Verluste beibringen mussten, als die Deutschen Schaden hatten. Den wirklich entscheidenden Widerstand hat das niederländische Volk dadurch geleistet, dass es den Nationalsozialismus ablehnte und der Besatzungsmacht im zivilen Bereich keine Unterstützung gewährte. Dieser zivile Widerstand wurde aber von der Besatzungsmacht niemals mit Gewalt oder gar Terror-massnahmen bekämpft, sondern nur versucht, ihm mit den Mitteln der Propaganda beizukommen, dazu hat aber jede Besatzungsmacht das Recht. Einmal hätte die niederländische Regierung wirklich mit Erfolg für ihre Landsleute eintreten können, als der RK in seiner Rundfunkansprache vom 7.1.45 sich bereit erklärt hatte, Lebensmittelsendungen für die niederländische Bevölkerung ins Land kommen zu lassen und die Erfahrungen mit den Rotenkreuzschiffen den klaglosen Ablauf dieser Aktionen bewiesen hatte, hätte die niederländische Regierung damals gehandelt, hätte kein Holländer im März oder April hungern müssen. Bei Prüfung der Verwaltung der Niederlande durch die Besatzungsmacht muss auch die Einwirkung der niederländischen Regierung in England auf die niederländische Bevölkerung und deren völkerrechtliche Verantwortbarkeit mitberücksichtigt werden.

Bei der Prüfung der Verwaltung des besetzten Niederländischen Gebietes werden sich deutlich 2 Perioden unterscheiden lassen, die Zeit bis etwa Mitte 1944 den Zeitpunkt der Invasion, und ab Mitte 1944 bis zum Ende, als die Niederlande wieder wirkliches Kriegsgesbiet geworden waren. In der ersten Periode konnte der RK die Verwaltung unter Berücksichtigung der obenerwähnten Reichseinflüsse in etwa nach seinen Intentionen führen. Bis ins Jahr 1943 lebte das niederländische Volk, soweit nicht durch die aufkommende illegale

Bewegung Unruhe ins Land gebracht wurde, im allgemeinen ruhig und in durchaus erträglichen Verhältnissen. Trotz zunehmender aus der allgemeinen Situation sich ergebenden Beengung hungerte niemand. Das Vertrauen der niederländischen Bevölkerung in die Situation drückte sich deutlich in der Steigerung der Eheschließungs- und Geburtenziffer aus. Ab Mitte 1944 herrschte der Ausnahmezustand. Es wäre für den RK persönlich einfacher gewesen, die vollziehende Gewalt auf die Wehrmacht übergehen zu lassen und die nun einsetzenden Gewalten auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Sicherstellung von Rohstoffen und Maschinen sich unmittelbar auswirken zu lassen. Er tat dies nicht, weil er der Meinung war, dass er in Kenntnis von Land und Leuten gegenüber den wechselnden Verantwortungsträgern der Wehrmacht und Reichsverwaltung noch nützliche Arbeit leisten könne. Tatsächlich ist es auch seiner unter eigener Verantwortung entwickelten Initiative - ein anderer hätte das nie getan - zu danken, dass er die Schritte unternahm, die im Augenblick der höchsten Not die Lebensmittelversorgung der holländischen Bevölkerung sicherstellten und praktisch das Ende der militärischen Besatzung zum Zwecke der Verteidigung des Landes brachten.

ALLGEMEINE VERWALTUNG.

Es gab im Mai 1940 in den Niederlanden keine für die Verwaltung des Landes verantwortliche niederländische Regierung. Der RK beabsichtigte die ihm übertragene Verwaltung als Aufsichtsverwaltung durchzuführen d.h. die niederländische Verwaltung sollte im Aufbau, Personal und Geschäftsführung möglichst erhalten werden, die deutschen Dienststellen sollten in die unmittelbare Verwaltung nicht eingreifen.

Dieses Prinzip musste zum Vorteil der niederländischen Bevölkerung reichen, da sie es nur mit den gewohnten von ihren Landsleuten besetzten Aemtern zu tun hatte. Die niederländische Verwaltung war verhältnismässig klar und uebersichtlich und ähnelte in ihrer Art, auch in der Uebersichtbarkeit der Verhältnisse des räumlich kleinen Landes der österreichischen Verwaltung, be-

sonders in der Zeit vor 1938. Sie hatte ihre Grundlage allerdings in den mehr oder weniger autonomen Gemeinden, deren Leitung durch die politischen Parteien zusammengesetzt, zumindest bestimmt war. In einem Besatzungsregime musste eine zentralistischere Regelung platzgreifen und der personelle Apparat bedurfte einer Überprüfung. Diesen Krieg lagen ja vor allem politische Auseinandersetzungen zu Grunde. Ein in seinem wichtigsten Teil politisch bestimmter Apparat der Verwaltung, gestellt aus Parteien, die alle als Gegner des Nationalsozialismus angesehen werden mussten, konnte nicht so ohne weiteres uebernommen und behalten werden, wie z.B. nicht politische Verwaltungsbesetzte. Dieselbe Tendenz zeigt sich heute nur radikal - ueberall, wo deutsches Gebiet besetzt wurde.

Der Funktionskreis des RK wurde in 4 Gebiete aufgeteilt:

1. Innere Verwaltung, Justiz und Unterricht
2. Wirtschaft und Finanzen
3. Sicherheitswesen
4. besondere Angelegenheiten
z.B. Presse Propaganda, Vereinswesen u.a.m.

Diese wurden durch Generalkommissare versehen, die in ihrem Bereich den RK vertraten, Verordnungsrecht im Durchfuhrungswege und das Weisungsrecht hatten. Sie hatten die Verbindung mit den niederlaendischen Generalsekretaren, die nach dem Verlassen des Landes durch die Minister die Verwaltungsbehoerden des Landes leiteten. Unter den Generalkommissaren arbeiteten deutsche Fachabteilungen, die den Geschaeftsverkehr zu den niederlaendischen Dienststellen fuhrten. Auch die niederlaendischen Generalsekretare hatten ein weitgehendes Verordnungsrecht vom RK erhalten. In den Provinzen gab es im Rahmen der Behoerde des RK keine weiteren Verwaltungsinstanzen bis auf die Arbeitsorganisationen. Die deutsche Polizei hatte ihre Aussenstellen. In jeder Provinz war ein Beauftragter des RK dem niederlaendischen Provinzkommissar gegenuebergestellt. Der Beauftragte war keine Verwaltungsinstanz sondern fuer den RK ein Informations- und Aufsichtsorgan mit fallweisem Weisungsrecht, koeniglich wie es der Provinzkommissar selbst fuer die niederlaendische

Führung des Landes gewesen war. Er (der Beauftragte) wirkte sich als Unterstützung der Provinzinteressen in den Haag aus. Besondere Aufmerksamkeit widmete der RK der Rechtssetzungsabteilung. Selbst aus dem Rechtsberuf hervorgegangen, und in der klassischen Tradition der österreichischen Gesetzgebung (aufgewachsen (österr. allgemein. bürgerliches Gesetzbuch) erkannte er die Präzision der niederländischen Rechtssetzung, die allerdings manchmal etwas schematisch und unatürlich war. Vor allem aber war sich der RK der nützlichen Bedeutung einer klaren Rechtssetzung für die Bevölkerung bewusst. Tatsächlich kam es kaum zu Richtigstellungen. Der RK bewilligte seiner Behörde nur 4 Richtigstellungen im Jahr, verlangte also sehr genaue Arbeit. Die Verordnungen wurden mit ganz wenigen Ausnahmen in enger Zusammenarbeit mit den niederländischen Instanzen erstellt. War die Verordnungstätigkeit in den beiden ersten Jahren naturgemäß umfangreich, so reduzierte sie sich später auf dünne Bünde. Ein Zeichen, dass der RK eine gewisse Verwaltungsstabilität auch im Interesse der Bevölkerung erhalten wollte. Den antretenden Generalsekretären erklärte der RK bei Übernahme seines Amtes, dass er auf ihre Weiterarbeit Wert lege. Wenn sich einer durch die Verwaltungs- bzw. Besatzungsmaßnahmen bedrückt fühlen sollte, könne er ruhig um seine Entlassung ansuchen, darob werde niemanden ein Nachteil erwachsen - diese Zusage wurde peinlichst eingehalten - solange er aber im Amte wäre, verlange der RK loyale Befolgung seiner Weisungen. Tatsächlich hat der RK von etwa 9 vorhandenen Generalsekretären nur einen selbst entlassen und zwar G. S. Spitzen Mitte 1944, weil dieser für die Durchführung ergangener Weisungen nicht mehr sorgte, aber auch nicht seinen Abschied nahm. Obwohl diese Dienstverweigerung schon in die Zeit des Ausnahmezustandes fiel, wurde gegen Spitzen nichts unternommen. Ebenso nicht gegen Gen.Schr. A. Inneren Frederiks, der anfangs 1944 untertandete. Dem RK war bekannt, dass Frederiks sich in Friesland aufhalte. Er erkundigte sich gelegentlich bei anderen Gen.Schr. (Hirschfeld) nach Frederiks Befinden. In den Niederlanden gab es 11 Provinzkommissare, von diesen blieben 4 bis zum Schluss der Besetzung in

25-300/1-19

ES-500/11-70

der Funktion. Der Kommissar von Seeland war schon von der Wehrmacht abgesetzt worden, an dessen Stelle trat der ordnungsgemäße Stellvertreter und blieb bis zum Schluss. Der Kommissar von Gelderland tauchte im September 1944 unter. Der RK bestellte lediglich einen Vertreter. 2 Kommissare waren im vorgerückten Alter gestorben. Ein Kommissar (Lindhorst-Homann) schied im Zusammenhang mit seiner politischen Betätigung aus dem aktiven Staatsdienst aus, ansonsten wäre dieser vom RK und dem Beauftragten in Groningen fachlich und persönlich sehr geschätzte Mann bestimmt in Funktion geblieben. So hat der RK von 11 Provinzkommissaren, die als besondere Vertrauensleute der Königin galten, lediglich 4 aus dem Grunde eines von ihm gewünschten Personalwechsels abberufen und neu ernannt. Von den Bürgermeistern, bei deren Ernennung besonders parteipolitische Gesichtspunkte in die Waagschale fielen, waren bei Schluss der Besetzung noch mehr als die Hälfte der seinerzeit von der Königin ernannten Männer vorhanden. Z.B. der selbst politisch promovierte Bruder des niederländischen politischen Führers Colyn, der erst im Jahre 1945 aus Gesundheitsrücksichten seinen Abschied nahm. Mit besonderem Nachdruck wird aber auf die unveränderte Aufrechterhaltung des niederländischen Ernährungsapparates verwiesen. Im unterbrochen liefen gegen diese Anzeigen der Polizei und Beschwerden der Reichszentral- und Wehrmachtstellen ein. Der RK zweifelte nicht, dass sich in diesem Apparat der Sammelplatz der gegnerisch eingestellten Kräfte befindet, tatsächliche Beweise lagen vor. Der Generaldirektor Louwes wurde in deutschen und niederländischen Kreisen als das legale Haupt der Illegalen bezeichnet. Eine Ansicht, die der RK nicht teilte sondern in Louwes einen gegnerisch eingestellten, klugen und ausserordentlich fachkundigen Mann sah. Der RK war sich der Wichtigkeit des Ernährungsapparates gerade in der niederländischen Situation bewusst. Ohne ihn wären die späteren Aktionen des Roten Kreuzes und der Versorgung durch die Gegner durch schon politisch gar nicht durchzuführen gewesen. Er hat diesen Apparat auch in Kenntnis seiner politischen Fragwürdigkeit ja Ge-

00019

25-300/1-21

fährlichkeit nur aus dem Interesse an der Ernährung des niederländischen Volkes allen Vorstellungen und Beschwerden zum Trotz gehalten. Bekanntlich wurde die gleiche Organisation im Reich (Reichsführerstand) von den Besatzungsmächten personell beseitigt. Unter an sich günstigeren Verhältnissen (nur die Hälfte der Bewohner auf einen Quadratkilometer) ist im Reich eine grössere Lebensmittelnot für mehr Menschen eingetreten, als dies in Holland der Fall war. (abgesehen vom Sonderfall im März 1945)

00020

Dem RK war aufgetragen worden, von den im Amte verbleibenden Beamten eine Loyalitätserklärung abzuverlangen. Er führte diese nur für die von ihm ernannten Beamten ein. Auch die Eidesformel wurde nur durch Weglassung des Treuegelöbnisses für die Königin abgeändert und nur von jenen abverlangt, die neu in ein Amt eintraten. Etwa 1941/42 wurde eine neue Gemeindeordnung erlassen, um den Erfordernissen des Besatzungsregimes nach zentraler Verwaltungsführung mit der Ein-Mann-Verantwortung aus bereits angeführten Gründen zu entsprechen. Hiermit ist auch dem Art. 43 der Haager Landkriegsordnung genüge getan, denn die Entsprechung der Erfordernisse der Besatzungsmacht ist für diese zwingend. Die Ausarbeit erfolgte übrigens in Zusammenarbeit mit den niederländischen Instanzen. Es war auch eine Interessenvertretung der Bürgerschaft gedacht. Da in der Folge hierfür kein Interesse bekundet wurde, unterblieb die Verfolgung dieser Idee, als für die ~~Kriegs~~ Erfordernisse der Besatzungsmacht nicht notwendig, obwohl sie politisch und zugunsten der E.S.B. ausgewertet hätte werden können. Es wurden auch Vorschläge gemacht, das Land in 5 grössere Verwaltungsbezirke aufzuteilen. Ansätze waren bereits in der Gerichts- und Polizeiorganisation vorhanden. Zweifellos konnten mit so einer Planung auch politische Ideen verbunden werden, die sich gegen die Einheit des Landes und seine Unabhängigkeit auswirken konnten. Der RK hat diese Pläne abgelehnt, da er einen verwaltungsmässigen Vorteil zumal während der Kriegszeit nicht sah und die oben erwähnten Pläne auch nicht verfolgte.

Die Erörterung dieses allgemeinen Teiles der Verwaltung abschliessend, wird darauf hingewiesen, dass alle Massnahmen...

25-30011-22

Die Erörterung dieses allgemeinen Teiles der Verwaltung abschließend, wird darauf hingewiesen, dass alle Massnahmen des RK auf

25-300/1-23

dem Erlass vom 18.5. 1940 für die Dauer der Besetzung beruhen und gedacht waren. Mögen Einzelne auch eine überzeitliche Tendenz gehabt haben und nach Ansicht der Besatzungsbehörde auch für eine Beibehaltung in irgendeiner Form geeignet erscheinen, so war der Grundgedanke doch der, dass das niederländische Volk in diesen Fragen einmal selbst entscheiden solle.

Zu den einzelnen Verwaltungsgebieten übergehend:

UNTERRICHTSWESEN.

Diese Verwaltung wurde Gen.Schr. van Dam übergeben, er wurde bald ob seiner im Grunde konservativen Geschäftsführung sowohl von den niederländischen Nationalsozialisten als der deutschen Partei und SS Kreisen beargwöhnt und bekämpft. Der RK hat ihn gehalten. An besonderen Massnahmen sind zu erwähnen die Einführung des deutschen Sprachunterrichtes in der obersten Klasse der Elementarschulen. Gleichzeitig wurde aber der Unterricht in der niederländischen Sprache intensiviert. Den Plänen, die niederländische Rechtsschreibung zu vereinheitlichen - eine alte Bestrebung der Niederländer - brachte der RK grosses Interesse entgegen. Er gab seine Zustimmung zur Einsetzung einer Studienkommission. Von einer stärkeren ^{eigenen} Initiative sah er ab, da es sich um eine spezifische niederländische Angelegenheit handelte. Auf seine Anregung wurden die Vorbereitungen getroffen, ein 8. Schuljahr in den Elementarschulen einzuführen. Der vornehmste Zweck dieser Anordnung war, den Eintritt eines ganzen Jahrganges (etwa 100 000 männliche Jugend und eine erhebliche Zahl von Mädchen) in den Arbeitsprozess hinauszuschieben. Auf seine Weisung erfolgte eine gläublich 30% Kürzung der Bezüge der geistlichen Lehrer. Die Partei war nachdrücklichst vorstellig geworden, die geistlichen Lehrer überhaupt zu entlassen. Mit der Kürzungsmassnahme wurden die weitgehenden Vorschläge abgelenkt. Die im Schuletat solcherart ersparten Beträge wurden dazu verwendet, stellenlose Junglehrer anzustellen und ihnen die Möglichkeit der Familiengründung mit der Berufstätigkeit zu geben. In den Niederlanden gab es etwa 4000 stellen- und erwerbslose Jung-

00021

25-300/1-25

00023

lehrer, die Hälfte dürfte angestellt worden und so zu einer Existenz gekommen sein. Die niederländischen Hochschulen waren lange Zeit der Hauptsitz des geistigen Widerstandes gegen die Besatzungsmacht, mit der Zeit auch die örtliche Gelegenheit der Verabredung von Terror und Sabotagehandlungen. An nahezu allen Vorfällen solcherart bis ins Jahr 1942 waren Hochschüler massgeblich beteiligt. Als General Seyffardt durch einen solchen Anschlag getötet wurde, beschloss der RK im Interesse der Sicherheit die Überführung der Hochschüler in den Arbeitseinsatz. Tatsächlich waren die Hochschüler die Haupttäter gewesen. Dennoch war diese Massnahme unrichtig, ihre Durchführung war ungerecht. Sie wurde intern möglichst abgeschwächt, etwa die Hälfte der aufgegriffenen Hochschüler wurden wieder entlassen. Man bemühte sich um die zum Arbeitseinsatz gebrachten jungen Leute - mit der eben besprochenen Aktion etwa 500 - man trachtete sie in ihren Berufskreis zu verwenden. Manche konnten hierbei weiterstudieren. Versuche sie wieder zurückzubekommen wurden wiederholt unternommen. Um den Hochschulbetrieb fortzusetzen wurde von niederländischer Seite die Abgabe einer Loyalitätserklärung vorgeschlagen. Obwohl der Inhalt eine Selbstverständlichkeit war, erregte sie Widerstand. Jeder Hochschüler der diese Erklärung abgab, konnte seitens der Besatzungsmacht ungehindert studieren und war von jedem Arbeitseinsatz frei, so dass von Seiten der Besatzungsmacht der Hochschulbetrieb ohne jedes Hindernis hätte durchgeführt werden können. In der Folge liess der RK keine weiteren Eingriffe auf den Hochschulen zu, wenn auch dieselben nach wie vor alle bereits getroffenen Massregeln sabotierte, den tatsächlichen Vorlesungsbetrieb vereitelten und Geheimunterricht erteilt wurde. Tatsächliches Eingreifen der Polizei oder anderer Dienststellen wurde vom RK rückgängig gemacht, z.B. bei der Handelshochschule in Rotterdam.

SOZIALVERWALTUNG.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der RK in diesem Kriege als die entscheidende Aufgabe die Erhaltung des biologischen

25-300/1-26

Kriege als die entscheidende Aufgabe die Erhaltung des biologischen Bestandes eines und daher auch des unter deutscher Besatzung ste-

handschriftl: X) Anm. General Seyffardt war der Kommandant der nied. Freiwilligenlegionen, des Mennegebüs.

Institut für Zeitgeschichte Archiv

henden niederländischen Volkes sah. Er hat schon in den Jahren 1940/41 im Kreise seiner Mitarbeiter und auch in öffentlichen Reden erklärt, dass der Krieg für den Westen und daher auch für die Niederlande mit den deutschen Siegen 1940 nicht vorbei sei, sondern dass es hier noch zu den äussersten Einsatz erfordernden Kämpfen kommen werde. Für Holland sah der RK in diesem Falle katastrophale Verhältnisse voraus, die in diesem Umfang zum Teil seiner Initiative (Kampfflutungen) nicht eingetreten sind. Er betonte bei dieser Gelegenheit, dass sich die Besatzungsmacht auf diese Auseinandersetzung verwaltungsmässig und politisch vorbereiten müsse, dass aber alle Eingriffe - da ja zeitlich und sachlich begrenzt - zu ertragen sein werden, wenn es gelingt, die biologische Kraft des niederländischen Volkes zu erhalten. Mit diesem Hinweis fand der RK bei allen seinen Mitarbeitern Verständnis und Zustimmung. Von Seiten der Besatzungsmacht konnte dieses Ziel gefördert werden durch entsprechende Regulierung der Ernährungswirtschaft, durch Betreuung und Förderung des allgemeinen Gesundheitszustandes und durch besondere Fürsorge für kinderreiche Familien und Heiratswillige. Die Einflussnahme des RK auf die Ernährung ist rücksichtlich der Erhaltung des niederländischen Ernährungsapparates bereits erwähnt worden und wird im folgenden ausführlich erörtert werden, die übrigen Massnahmen fallen in das Gebiet der Sozialverwaltung. Eine Ueberprüfung des Standes der Kranken- und Arbeiterversicherungen ergab, dass die vorgefundenen Einrichtungen der in günstigen Verhältnissen sich entwickelnden Friedenssituation genügt haben mochten, dass sie aber angesichts der zu erwartenden Schwierigkeiten und Bedrängnisse nicht ausreichen werden. Bisher gab es lediglich eine reine Geldversicherung. Der erkrankte Arbeitnehmer erhielt von der Kasse einen Geldbetrag, von dem er Lohnentfall, Arzt, Spital, Medikamente uws. bezahlen musste. Die Familienangehörigen waren in die Versicherung nicht eingeschlossen. Durch private Zusatzversicherungen konnte diesen Risiken begegnet werden. Der RK führte in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen niederländischen Dienststellen eine umfassende Kran-

25-300/1-28

00025

kenversicherung ein. Jeder Arbeitnehmer und seine nächsten Familienangehörigen hatten schon Anspruch auf ärztliche Behandlung, freie Spitalsaufnahme und kostenlose Medikamentenzuteilung, abgesehen von Krankengeld als Ersatz für entgangenen Lohn, hierdurch wurde eine intensive ärztliche Betreuung gerade des bedürftigen Teiles des niederländischen Volkes in der Krisenzeit des Krieges sichergestellt, der RK plante auch eine Vereinfachung und Rationalisierung des Krankenkassenwesens nach dem gewiss guten Vorbild der österreichischen Krankenkassen. In den Niederlanden waren die Krankenkassen vielfach privatwirtschaftliche Gründungen zum Zwecke des Geldverdienens. So war z.B. Gründer und Inhaber einer wichtigen Krankenkasse in den Haag ein Fleischhauer. In die Führung der Kassen sollten die Vertreter der Versicherten und der Aerzte eingeschaltet werden. Da letztere zögerten - offenbar weil es sich um eine deutsche Massnahme handelte - hat es der RK vermieden, diese an sich nützliche organisatorische Aenderung im Befehlsweg einzuführen, sondern hat nur die nötigsten Anforderungen hinsichtlich der Aufsicht über die Kassen getroffen. Von mindestens ebenso überragender Bedeutung war die Beseitigung der Arbeitslosen, doch stellte der RK diesen Erfolg nicht in den Vordergrund, weil ja auch die Besatzungsmacht ein Interesse an der Verwertung der niederländischen Arbeitskraft hatte. Jedenfalls wurden die Niederlande zum ersten Male seit vielen Jahren frei von Arbeitslosen. Im Jahre 1940 musste man unter Berücksichtigung der zur niederländischen Land- und Seemacht eingezogenen Jahrgänge mit mindestens 400.000 Beschäftigungslosen Niederländern und unter Einrechnung der sogenannten versteckten Arbeitslosen (Kurzarbeit) mit 500.000 rechnen. War die Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt über die politischen Gewerkschaften für eine Friedenssituation auch nicht unbeachtlich, so musste sie in der Kriegssituation unzureichend werden, überdies fehlte einem Arbeitslosen der Mut zur Zukunftsplanung, Familiengründung, Kindererzogen usw. In den Niederlanden war es soweit gekommen, dass gewisse Altersklassen etwa vom 23.

Lebensjahr an, wenn der einzelne nicht gerade ein Facharbeiter war, aus der Arbeit ausgeschieden wurde, weil er sonst in eine höhere Lohnstufe infolge seines Alters gekommen wäre, er blieb dann mehr oder weniger dauernd arbeitslos. Der Unternehmer verschaffte sich junge Arbeitskräfte vom Lande. In etwa 5/4 Jahren war es möglich, die Arbeitslosigkeit praktisch zu beseitigen, dazu half, wie zugegeben werden soll, eine starke Arbeitsvermittlung ins Reich, bis zu diesem Zeitpunkt aber auf freiwilliger Basis. Die später zu besprechenden Zwangsmassnahmen setzten ja erst und deshalb ein, weil das vorhandene Arbeitsreservoir erschöpft war. Soweit dies von den Niederlanden aus möglich war, bekümmerte man sich um die im Reichseinsatz befindlichen Niederländer, schon um die Meldungen aufrechtzuerhalten. Vor allem aber wurden die Familien in den Niederlanden betreut und um den Geldüberweisungsschwierigkeiten vorzubeugen, mit entsprechenden Vorschüssen für die Lebenshaltung versehen. In der Frage der Beseitigung der Arbeitslosen lag zugegebenermassen auch ein Reichsinteresse vor. Dem war aber bei einer weiteren Massnahme nicht so.

Zugleich mit dem Preisstopp wurden den Niederlanden vom Reich ein Lohnstopp vorgeschrieben. Das musste zu Schwierigkeiten führen. Da der in den Niederlanden gezahlte Nominallohn zum Teil unter dem Reicheniveau lag, infolge der billigen niederländischen Preise aber als Reallohn gleich oder hochwertig war. Der Rk hat daher unter dem Titel der Angleichung oder des Ausgleiches eine Reihe von Lohnerhöhungen vornehmen lassen. Ueber ein gewisses Mass hinausgehen, verbot die Sorge vor einer Inflation. Dafür aber hat der RK ins Gewicht fallende Kinderbeihilfen und Ehestandsbeihilfen eingeführt. Auf diese Weise konnte der Gesamtlohn einer kinderreichen Familie um 50 und mehr Prozent erhöht werden, schliesslich führte eine entsprechende Staffelung der Einkommen- und Lohnsteuersätze dazu, dass trotz Verfielfachung des Einkommensteueraufkommens die auf den kinderreichen Haushalt eines mittleren oder kleineren Beamten oder eines Arbeiters entfallende Steuer geringer war, als vor der deutschen Besatzung. Alle diese vom RK einge-

00026

25-300/1-29

fürten Massnahmen Beseitigung der Arbeitslosen, Ehestandsbeteiligungen, Kinderbeiträge, Staffelung der Einkommensteuer, Krankenversicherung usw., hatten das Ergebnis, dass während der Besatzungszeit die Zahl der Eheschliessungen vor allem aber der Lebendgeburten von 20.8 auf 23% gestiegen ist. Demgegenüber ist im ersten Weltkrieg, als also die Niederländer nicht im Kriege verfangen waren und nicht der Blockade unterlagen und unter der Verwaltung der eigenen Regierung(!) standen, die Geburtenziffer auf die Hälfte gefallen. Während der Besatzung hat die Kopfzahl der Niederländer 9 Millionen überschritten. Bei 200.000 Lebendgeburten im Jahre ergibt sich daher in der Besatzungszeit vom Mai 1940 bis Mitte 1944 gegenüber dem Absinken im 1. Weltkrieg auf die Hälfte eine Mehrgeburtensziffer von wahrscheinlich 200.000. Selbst nach Abzug aller, die irgendwie als Kriegsverluste gerechnet werden können, ergibt sich, dass das niederländische Volk unter der Verwaltung des RK mit mehr Lebendgeburten in seine Zukunft geht, als es zu erwarten gehabt hätte, wenn es wie im Jahre 1914/18 nicht im Krieg und der Blockade von der eigenen Regierung verwaltet worden wäre. Der RK hat daher sein Ziel, das zugleich das wichtigste für das niederländische Volk war, erreicht.

Auch der allgemeinen Gesundheitspflege widmete sich der RK. Diesselbe war in den Niederlanden ausgesprochen gut. Es handelte sich darum sie zu erhalten und dort, wo neue Notwendigkeiten auftraten zu fördern. Dies geschah. Als nützlich dürfte sich die Einführung von Gesundheitsinspektoren in allen Provinzen ausgewirkt haben. Ebenso der teilweise Impfwang, der anfangs auf Hemmungen stiess, im Kriege aber unvermeidlich ist, übrigens war in begründeten Fällen eine Ausnahme von Impfwang vorgesehen. Jedenfalls sind die epidemischen Kinderkrankheiten wie z.B. Scharlach und Diphtherie sogar zurückgegangen und die allgemeine Sterblichkeit stieg kaum, nämlich von 9.5 auf 10 pro-Million. Bis Mitte Mai 1944, während sie unter der Einwirkung einer Grippeepidemie im 1. Weltkrieg von 2,4 auf 7, 10/00 gestiegen war. Die sich unter der Einwirkung des RK auf dem Sozialgebiet mehr im stillen voll-

ziehende Verwaltung hat sich daher für das niederländische Volk
durchaus nützlich ausgewirkt. 25-300/1-31

Beweis: Niederländischer Gen.Sekr. Frederik, Hirschfeld,
Verwey, van Dam, H. Woltersom, Auskunft des niederländischen
statistischen Amtes und des niederländischen Volksgesundheits-
amtes.

Deutscher Beweis: Dr. Wimmer, Dr. Fischböck, Ritterbusch, Rau-
ter, Hanster, Bene, Schwebel, Völkens, Jakob, von der Wense,
Dr. Reuter.

G E R I C H T E .

Die Besatzungsmacht hatte, wie es selbstverständlich ist,
in den Niederlanden ihre Gerichtsbarkeit eingeführt. Es gab die
Militärgerichte und zwar für jeden Wehrmachtsteil eigene und den
Wehrmachtbefehlshaber im ganzen also 4 Wehrmachtsgerichte. So-
dann das Polizeigericht und das zivile Gericht des RK unter dem
Namen Deutsches Gericht. Diese Gerichte waren in Strafsachen
dann zuständig, wenn durch die Tat oder Unterlassung Besatzungs-
interessen verletzt oder gefährdet waren oder Angriffe auf Deut-
sche erfolgt waren. Die Abgrenzung unter den deutschen Gerichten
war dadurch gegeben, ob sich die Tat gegen die Wehrmacht oder in
deren Bereich, gegen die SS und Polizei und in deren Bereich voll-
zogen hatte. Ansonsten war das deutsche Gericht des RK zuständig.
Naturgemäß gab es die meisten Fälle und daher Verfahren vor den
Wehrmachtsgerichten. Gerichtsherr war dort der jeweilige Oberbe-
fehlshaber, das Gnadenrecht führte der Oberbefehlshaber aus. Ge-
richtsherr des SS und Polizeigerichtes war der HH SS u.P.F. das
Gnadenrecht übte Himmler aus. Interessanterweise dürfte Himmler
öfter eine Strafsache mit Todesurteil aufgehoben haben als die
Wehrmachtsstellen. Beim deutschen Gericht war das Gnadenrecht
dem RK übertragen worden. Die Verfahren und die materiell recht-
lichen Bestimmungen für die Wehrmachtsgerichte und das SS u. Poli-
zeigericht sind durch die für den gesamten deutschen Bereich gel-
tenden allgemeinen Bestimmungen geregelt. Für das deutsche Ge-

richt setzte der RK diese Bestimmungen in besonderen Bestimmungen fest, subsidiär galten die allgemeinen deutschen Bestimmungen. In dem Verfahren waren die Normen eines modernen Prozessverfahrens vollkommen gewahrt: Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Anklage und Verteidigungsprinzip. Vor den deutschen Gerichten waren niederländische Rechtsanwälte als Verteidiger zugelassen. Es wurde niemals eine Stimme laut, die Beschwerde über das Verfahren vor diesem Gericht erhob, im Gegenteil alle niederländischen Verteidiger werden die korrekte und geseztestreue aber auch unabhängige Behandlung und Rechtssprechung feststellen müssen. Der RK von seinem Zivilberuf an einer ordentlichen Gerichtsbarkeit interessiert, nahm auf die Rechtssprechung niemals Einfluss, er übte auch das ihm zustehende Revisionsrecht niemals aus. Z.B. war vor dem deutschen Gericht gegen 10 oder 12 Niederländer wegen Hochverrat ein Verfahren anberaumt. Der deutsche Generalstaatsanwalt, der ebenso wie der Leiter des deutschen Gerichts jederzeit Zutritt zum RK hatte, berichtete über diesen Fall vor der Verhandlung, verwies darauf, dass er nur die Schwerstbelasteten angeklagt habe und dass nach der Sachlage alle zum Tode verurteilt werden müssten. Um dem Gerichte aber entgegenzukommen, wolle er bei 2 oder 3 Angeklagten dem Gericht auch die Möglichkeit einer mildereren Beurteilung auch von Seiten des öffentlichen Anklägers andeuten. Der RK war damit einverstanden. Nach der Verhandlung berichtete der Generalstaatsanwalt, dass das Gericht bei der Hälfte der Angeklagten mit Milderungsgründen und daher mit Freiheitsstrafen vorgegangen sei. Er gab zu erwägen, ob der RK mit dem ihm zustehenden Revisionsrecht vorgehen wolle. Der RK lehnte ab, da nach seiner Meinung der oberste Grundsatz der Rechtssprechung, der der Unabhängigkeit, auch in diesem Falle gewahrt werden solle. Das erste Todesurteil wurde im Frühsommer 1941 gefällt. Von dem Militärgerichte waren bis dahin über 100 Todesurteile ausgesprochen und vollstreckt worden. Der RK bestätigte Todesurteile niemals sofort, auch wenn ihm der Fall als klar und dringend vorgetragen wurde. Er liess alle Momente für den Angeklagten prüfen und holte oft noch weitere Er-

25-300/1-33

kundigungen ein. Er bestätigte niemals ein Urteil am ersten Tag der Akteneinsicht, die er immer persönlich vornahm. Das deutsche Gericht dürfte während etwa 4 Jahren nicht über 100 Todesurteile ausgesprochen haben. Der RK wird in etwa 15-20% der Fälle von seinem Gnadenrecht Gebrauch gemacht haben. Niemals wurde ein Todesurteil gegen eine Frau ausgesprochen worden. Die Vollstreckung erfolgte durch Erschiessen. Das Verlangen der Wehrmachtsbefehlshaber, in einem krassen Fall den Täter am Tatort aufhängen zu lassen, lehnte der RK ab. Auf die Verfahren vor den Militär- und SS u. Polizeigerichte, hatte der RK keinen Einfluss.

In seltenen Fällen wurde der RK über die Zweckmäßigkeit des Vollzuges eines von den Wehrmachtsgerichten ausgesprochenen Todesurteiles befragt. Einmal war ein früherer Befehlshaber der Niederlande und Seemacht wegen führender Beteiligung an einer Widerstandsorganisation zum Tode verurteilt worden. Alle militärischen Stellen waren für den Vollzug. Der RK sprach dagegen, indem er darauf hinwies, dass dieser 70 Jahre alte Mann kaum mehr die Aktivität aufgebracht haben könne, um eine illegale Bewegung wirklich zu führen. Er wurde begnadigt.

Im Sommer 1944 als die Invasion begann, erging von Himmler an die Polizei der Auftrag, Niederländer, die sich gegen die Sicherheit des Reiches vergangen hatten, nicht mehr den Gerichten zu übergeben, sondern sofort ohne Verhandlung zu erschiessen. Der RK und der H.SS. u. P.F. waren sich vollkommen darüber einig, dass ein solches Verfahren fehl am Platze sei. Beide wurden bei Himmler, der RK beim Führer vorstellig, dass gerade im Land des klassischen Humanismus ein Gerichtsurteil viel besser wirke, als jede Polizeimaßnahme dass letztere nur den Eindruck der Schreckensherrschaft machen werde, der die Niederländer bei ihrer Denkart nur noch mehr in die Reihen der Illegalität treiben werde. Tatsächlich hat der H.SS.u.P.F. im Einvernehmen mit dem RK, der die Verantwortung übernahm, durch etwa 2 Monate diesen Befehl nicht ausgeführt. Militärgerichte lehnten unter Berufung auf den inzwischen

00030

25-300/1-36

00032

Aussenstellen Bericht erstatten, die dann auch solche Erschiessungen und ihren Anlass mitteilten. Jedesmal hat der RK die Pol.-Führer eindringlich befragt, ob es sich wirklich nur um schwere Fälle handle, die auch vom Gericht zum Tode verurteilt worden wären. Als der H.SS.u.P.F. bei einem Anschlag schwer verwundet worden war, seine beiden Begleiter wurden getötet, teilte der Befehlshaber der Sipo als Vertreter des H.SS.u.P.F. mit, Himmler habe die Erschiessung von 500 Geiseln verlangt. Er war mit dem RK darüber einig, dass dies nicht geschehen werde. Er teilte ferner mit, dass sich die Vollstreckungsfälle in der letzten Zeit gehäuft hätten und er deshalb mit dem Vollzug gezögert hätte, er werde dieselben nunmehr anordnen. Der RK hatte angesichts des Vorfalles - der Anschlag erfolgte mit englischen Maschinenpistolen - keine Möglichkeit aber auch keine Veranlassung, die Sipo an der Durchführung eines ihr gegebenen Befehls, gegen dessen Realisierung man seinerzeit alles Mögliche getan hatte, zu hindern. Um welche Zahl es sich handelte, konnte der Bef.H.D. Sipo in diesem Gespräch nicht angeben. Nach Durchführung erfuhr der RK die Zahl (200) davon 80, an Ort und Stelle. Die Verlautbarung erfolgte nicht im Namen des RK sondern durch den Stellvertreter des H.SS.u.P.F., der als solcher dem RK nicht unterstand. Ab Mitte April 1945 wurde der Einfluss des RK auf die Polizei stärker, da inzwischen die Verbindung nach Berlin durch den Vorstoss der Kanadier fast unterbrochen war. Der RK legte damals dem Stellvertreter des H.SS.u.P.F. nahe, mit diesen Erschiessungen überhaupt aufzuhören. Dieser war damit sofort einverstanden. Infolge der damals bereits sehr schwierigen Nachrichtenverbindung verzögerte sich die Befehlsübermittlung, so dass noch ein Fall in Amsterdam durchgeführt wurde. Glaublich am nächsten Tag wurde ein besonders wichtiges Mitglied der illegalen Organisation verhaftet, aber nicht mehr erschossen.

In die niederländische Rechtsprechung hat der RK überhaupt nicht eingegriffen. Von seinem Recht, Urteile aufzuheben, niemals Gebrauch gemacht. Er nahm im Bedarfsfalle die Ernennung von Richtern vor. Sie dürfte sich im allgemeinen insbesondere beim ober-

28-300/1-75

bekanntgewordenen Führerbefehl das Eingehen auf solche Fälle ab. RK und H.SS.u.P.F. wurden nur vorstellig, diese Fälle doch den Standgerichten zu überlassen, die in dem inzwischen verkündeten Ausnahmezustand vorgesehen waren. Diese geben die Möglichkeit einer beschleunigten Behandlung an Ort und Stelle, sichern aber die Grundprinzipien eines Verfahrens nämlich das Anklage und Verteidigungsprinzip und die Unmittelbarkeit, also die Durchführung einer Beweisführung. Die Antwort war ein sehr scharfer Befehl an den H.SS. u.P.F. , sich an den einmal gegebenen Befehl zu halten und eine ernste Rüge, weil die Durchführung um etwa 2 Monate verzögert worden war. Nun konnte der H.SS.u.P.F. nicht mehr anders handeln und der RK war rechtens aus diesen Fällen ausgeschaltet. Der H.SS.u.P.F. hat in Mitkenntnis des RK an die Polizei einen Durchführungsbefehl herausgegeben, in dem vor allem die Merkmale der schweren Verfehlungen festgestellt wurden, die allein zur Erschiessung kommen sollten. Also nicht alle, die nach dem Wortlaut einer Bestimmung z.B. wegen blossen Waffenbesitzes zum Tode verurteilt werden müssten, sollten der Exkution zugeführt werden, sondern nur die qualifizierten Fälle z.B. Waffenbesitz bei Versuch einer Sabotagehandlung. Als später, wie bereits oben geschildert, offenbar unter Einfluss der Leitung in England sich die Terror und Sabotageversuche mehrten, wurde von Berlin die Erschiessung von Geiseln gefordert, wie dies in Belgien und Frankreich auch in Hunderten von Fällen erfolgte. Der H.S.S.u.P.F. hat nun angeordnet, dass statt Geislerschiessungen solche Fälle, die nach oben besprochener Anordnung statt vor die Gerichte zu kommen durch die Polizei zu vollstrecken waren, herangezogen werden und die Erschiessungen öffentlich bekannt zu geben seien. Geislerschiessungen haben also nicht stattgefunden. Der RK wurde übrigens weder durch den H.SS.u.P.F. nach den Befehlshaber der Sipo über die Durchführung der einzelnen Massnahmen weder vor noch nachher unterrichtet. Der RK inspizierte aber ununterbrochen das Land. Dreimal wurde sein Wagen von englischen Jabos in Brand geschossen. Bei diesen Gelegenheiten liess er sich auch immer von den Pol.

25-300/1-36
sten Gerichtshof bewährt haben. Er führte sogenannte Friedens-
richter ein. Es hat natürlich Straffälle aus politischen Gründen
gegeben. Die Einführung der Friedensrichter für solche Fälle hat
sich durchaus bewährt. Durch deren objektive Rechtsprechung ver-
schwand diese Frage innerhalb eines halben Jahres aus der öffent-
lichen Diskussion, ähnlich war es mit der Einführung der Wirt-
schaftsrichter, um in den durch die Kriegsverhältnisse schwierig
gewordenen Wirtschaftsstrafrecht entsprechend fachlich unter-
richtete Richter zu haben. Einmal hat ein Gerichtshof seine Tä-
tigkeit überhaupt versagt (Leuwarden). Der RK hat eingegriffen
aber nicht in die Rechtsprechung sondern in dem er andere Rich-
ter ernannte.

Die Reichsjustizverwaltung hatte vom RK verlangt, dass die
von niederländischen Gerichten zu Freiheitsstrafen Verurteilten
in einer Arbeitsstätte des Reichsjustizministeriums glaublich bei
Köln unter Aufsicht von niederländischem Bewachungspersonal zum
Arbeitseinsatz kommen sollen. Diesem Verlangen wurde Folge ge-
geben. Als sich die niederländischen Richter darüber beschwerten,
liess der RK den Fall prüfen und ordnete an, dass die Häftlinge
wieder in die Niederlande zurückgebracht werden. Das Gnadenrecht
überliess der RK mit der Zeit fast völlig den niederländischen
Instanzen. In einem Fall lehnte er gegen den Antrag der deutschen
und niederländischen Referenten den Gnadenerweis ab. Ein Vater
hatte sich in scheusslicher Weise gegen seine minderjährige Toch-
ter vergangen. Er ordnete in diesem Falle an, dass vor der Frei-
lassung des Vaters nach Vollzug der ohnehin milden Strafe sicher-
gestellt werden müsse, dass die Tochter nicht mehr in die Hände
ihres Vater fallen könne. In einem anderen kaum glaublichen Fall
überliess er die Behandlung vollständig den niederländischen Be-
hörden. Eine Familie hatte in einem Anfall religiöser Besessen-
heit unter Beteiligung von Vater und Mutter einen Sohn ermordet
und den Leichnam in kleinste Teile zerstückelt. Im Reich wären
die Täter zweifellos hingerichtet worden. Die niederländischen In-
stanzen sperrten die Familie in ein Irrenhaus. Auf wie lange steht

nicht fest. Der RK griff nicht ein und verbot die publizistische
Auswertung des Falles, nach der die politischen Stellen drängten.

Bemerkenswert mag sein, dass die niederländische Justizverwaltung ein Ehereforagesetz ausgearbeitet hatte. Die Stellungnahme der niederländischen Justizstellen einschliesslich des obersten Gerichts war in der Sache selbst nicht ablehnend. Der RK gab jedoch nicht die Zustimmung zur Verlautbarung. Er erklärte die Verhältnisse in einem Besatzungsregime für zu wenig normal, um eine so wichtige, weil in das Volksleben eingreifende, kirchliche und religiöse Belange berührende Frage zu lösen.

Als Zeugen: Gen.Sekr. Schrieke und Generaladviseur Hökas, Wimmer, Ritterbusch, Rauter Schöngart, Klug, Dr. Cegg, Schwebbel, Völkens.

P O L I Z E I.

Die Stellung der deutschen Polizei ist im Abschnitt Kompetenzen dargelegt. Die Unterstellung und der Geschäftsgang lief von den Berliner Zentralstellen direkt zu den Dienststellen der deutschen Polizei in den Niederlanden. Sie führten daher die Bezeichnung z.B. H.SS.u.P.F. beim RK. Ihr Haushalt war nicht im Haushalt des RK enthalten. Dieser hatte auch kein direktes Weisungsrecht gegenüber der Polizei, sondern konnte zur Durchführung seiner Anordnungen in seinem Bereich nur die Hilfe der deutschen Polizei in Anspruch nehmen. Der Polizei als ihr eigener Wirkungsbereich waren gewisse Gebiete vorbehalten: alle Angelegenheiten, die sich auf die Reichssicherheit auch in den besetzten Gebieten bezogen, Widerstandsbewegungen, Sabotage usw. Ferner die Bekämpfung von Kommunisten, Freimaurern, das gesamte Gefangenwesen ausser den Gerichtshäftlingen also die Konzentrationslager ferner die Judenfrage.

Für diese Zuständigkeit um den Befehlsweg ist ein Vorfall gleich aus der ersten Zeit der Tätigkeit des RK bezeichnend. Diesem wurden die Beamten vorgestellt, die als Leiter der Aussenstellen der Sipo ihren Dienst im Lande aufnehmen sollten. Der RK richtete

00030

25-700/1-38

tete an die Beamten einige Worte, verwies auf die Bereitwilligkeit
Der RK rich-

28-300/1-39

mit der die Niederländer der Besatzungsmacht entgegenkommen und ersuchte mit Verhaftungen sehr vorsichtig zu sein. Nach einigen Tagen kam der Bef.Hab.d.Sipo zum RK und meldete, dass er aus Berlin eine scharfe Rüge bekommen habe, weil er die ihm zu Verhaftung aufgetragenen Personen reichsfeindlicher Betätigung der erteilten Weisung nicht sofort habe verhaften lassen. Ein Teil derselben wäre inzwischen geflüchtet. Das Ersuchen des RK wäre nicht massgebend. Ein Vorhalt des RK wurde damit beantwortet, dass die Polizei und nicht der RK für die Reichssicherheit verantwortlich sei.

Gewiss haben die Dienststellen der Polizei den RK laufend orientiert, verbindlich aber waren die Anordnungen der Berliner Zentralstellen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Verhaftungen und Ueberstellungen in Konzentrationslagern. Der RK hat sich zeitweise Listen der in den Konzentrationslager befindlichen Niederländer vorlegen lassen. Die Vorlage erfolgte zögernd, wahrscheinlich lagen Gegenweisungen aus Berlin vor. Jedenfalls hat der RK auch einmal die Liste der in Reich befindlichen Geistlichen durchgesehen und verlangt, dass etwa 1/3 sofort entlassen werden und ein weiteres Drittel in 3 - 6 Monaten entlassen werden solle. Einige Geistliche wurden freigesetzt. Die Polizei in den Niederlanden unterhielt ein Lager in Amersfoort für Untersuchungshäftlinge und das Lager in Vught. Der RK hat geprüft, dass die Ernährungssätze den allgemeinen Sätzen angepasst waren. Ab Herbst 1944 dürfte die Verpflegung der Häftlinge besser gewesen sein, als die der Zivilbevölkerung in Holland. Den Häftlingen konnten Lebensmittelpakete zugesandt werden und zwar durch das niederländische Rote Kreuz. Um eine ordentliche Gebahrung zu sichern, hatte eine Vertreterin des Roten Kreuz (des alten Vorstandes) das Recht, alle Gefängnisse und Lager zu besuchen. Diese Kontrolle wurde regelmäßig und ohne Behinderung ausgeführt. Von dieser Seite ist dem RM niemals eine Beschwerde zugekommen. Als die Zahl der Untersuchungshäftlinge besonders angestiegen war, liess der RK eigene Untersuchungskommissionen aus Richtern zusammenstellen, die die Gefängnisse und Lager zu besuchen hatten, um die Untersuchung und

25-300/1-40

Verfahren zu beschleunigen. Als ihm eine im Lager vorgefallene Misshandlung und zwar durch niederländisches Bewachungspersonal berichtet wurde, veranlasste er eine Prüfung und Ahndung durch den H.SS.u.P.F. Das Lager Vught war ursprünglich als Sammel- und Aufenthaltslager für die Juden der Südprowinzen gedacht. Berlin ordnete die Umwandlung in ein Konzentrationslager an. Der RK war sich mit dem H.SS.u.P.F. darüber einigt, dass es für die Niederländer besser sei, in einem Konzentrationslager in den Niederlanden als im Reich untergebracht zu sein. Sicherlich war jeder Niederländer, dessen Anhaltang in einem Konzentrationslager angeordnet wurde, froh, in den Niederlanden zu bleiben. Das Lager wurde vom RK besichtigt. Es ist geräumig gebaut, Küchen und sonstige Anlagen gut. Auch dieses Lager wurde vom niederländischen Roten Kreuz betreut. Dabei ereignete es sich, dass ein von einem Militärgericht zum Tode verurteilter Niederländer in einem, in das Lager eingefahrenen Wagen (mit Lebensmittelpaketen des niederländischen Roten Kreuzes) entführt und befreit wurde. Gleichwohl wurde die Rote Kreuzaktion auch in Zukunft nicht verboten. Als das Lager Vught in Verwendung genommen wurde, ereigneten sich einige Todesfälle. Die Ursache lag offenbar im Trinkwasser. Der RK veranlasste eine Untersuchung unter Zuziehung niederländischer Sachverständiger. Eine besondere Klärungsanlage wurde gebaut. Der RK liess sich damals täglich, später wöchentlich über den Gesundheitszustand im Lager berichten. In diesem Lager ereigneten sich 2 Exzesse. Einmal hatte der Lagerleiter unter Zuziehung weiblicher Häftlinge (Strassenmädchen) Trinkgelage veranstaltet. Der H.SS.u.P.F. veranlasste die sofortige Entfernung und disziplinäre Bestrafung des Lagerleiters. Das 2. mal hatte ein Lagerleiter demonstrierende Frauen ueber Nacht auf engsten Raum eingesperrt, so dass 2 oder 3 derselben starben. Als die Zentralverwaltung der Konzentrationslager im Reich, der auch die niederländischen Lager unter Aufsicht des H.SS.u.P.F. unterstanden, mit einem Einschreiten zögerten, wandte sich der H.SS.u.P.F. auch im Namen des RK an Himmler und veranlasste das Einschreiten des Gerichtes. Dieser

Lagerleiter wurde glaublich zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt.

In den Niederlanden gab es sogenannte Geisellager. Bald nach der Besetzung erhielt die Polizei den Auftrag, als Retorsion für die Festsetzung der Deutschen in Niederländisch Indien 1500-3000 mit den Kolonien in Verbindung stehenden Niederländern zu verhaften und als Geisel nach Buchenwald zu bringen. Es dürften damals etwa 6 - 800 Niederländer nach Buchenwald gebracht worden sein. Als gemeldet wurde, dass die Sterblichkeit unter diesen Geiseln gross sei, beantragte der RK die Ueberführung in die Niederlande und setzte diese auch durch. Diese wurden hier so untergebracht, dass sich kein Anstand mehr ergab. Da eine generelle Freilassung nicht zu erreichen war, liess der RK diese Geiseln laufend frei, sobald sich nur irgendein Rechtfertigungsgrund ergab. Zuletzt waren weniger als 100 noch im Lager. In dringenden Fällen erhielten sie auch Urlaub, alle kehrten zurück.

Im Frühjahr 1942 erfolgte ein Anschlag auf einen Wehrmachtstransport ^{im} nach Rotterdam. Auf höheren Befehl verlangte der W.B.F. die Erschiessung von 50 Geiseln. Diese Zahl wurde schliesslich auf 5 herabgesetzt. Dies war glaublich die einzige Erschiessung von Geiseln, also von Personen, die nicht im Zusammenhang mit einer Straftat stehen. RK und H.SS.u.P.F. waren immer gegen Geiseler-schiessungen in der Erwägung, dass es einer kleinen Gruppe von Menschen durch Setzung immer neuer Terrorakte möglich sei, die Besatzungsmacht in der Zahl der in Anspruch genommenen Geiseln zu steigern, und eine allgemeine Erregung und Erbitterung in der Bevölkerung zu bringen. Demals verlangte die Wehrmacht die Stellung weiterer Geisel für den Fall der Wiederholung. Es wurde eine Anzahl offenkundig reichsfeindlicher Männer in einem besonderen Lager (nicht Konzentrationslager) festgesetzt. RK und H.SS.u.P.F. waren sich von Haus aus darüber einig, dass diese Männer nicht in Anspruch genommen würden. Verpflegung und Unterkunft im Lager Michelgestel waren gut, ein grosser Rasenplatz stand zur Verfügung. Bei der Besichtigung sah der RK einen Internierten Golfschläge üben. Die Beschäftigung war vollkommen frei. In dringenden ^{Fällen}

00037

und Berufsangelegenheiten erhielten die Internierten Urlaub, alle kehrten zurück.

Nach dem Streik in Amsterdam im Frühjahr 1941 verlangte Himmler eine Regelung, die der Polizei zur Durchführung ihrer Aufgabe auch in kritischen Situationen entsprechende Vollmachten gab. So entstand die erste Verordnung über den Ausnahmezustand. Im Wesentlichen erhielt der H.SS.u.P.F. unter Beigabe eines Zivilkommissars alle Exekutivvollmachten, gewisse Delikte wurden unter besonders strenger Strafe gestellt an einem Polizeistandgericht zugewiesen, dessen Gerichtsherr der H.SS.u.P.F. war. In jedem Standgericht musste wenigstens ein vorgebildeter Jurist sein, aus einer Liste, die der RK zu genehmigen hatte. Dem Angeklagten musste rechtliches Gehör geschenkt werden und ein Verteidiger beige stellt werden. Auch musste ein Beweisverfahren unmittelbar vor Gericht stattfinden.

Dieser Polizeiausnahmezustand kam im Mai 1943 zur Anwendung, das Standgerichtsverfahren bot Gewähr gegen Willkürakte. Der H.SS.u.P.F. hat alle ergangenen Urteile überprüft und falls der Vollzug zur Wiederherstellung der Ordnung nicht mehr nötig schien denselben sistiert, so etwa in 20 Fällen im Limburger Grubengebiet. Als mit Herannahen der Invasion die Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung im Hinblick auf militärische Gesichtspunkte überprüft wurden, wurde in einer zweiten Verordnung über den Ausnahmezustand der Übergang der vollziehenden Gewalt an die Truppen vorgesehen, aber elastisch, d.h. nur regional und in dem sachlichen Umfang, wie dies in dem jeweils gegebenen Fall notwendig erschien. Die ausdrücklich vorgesehenen Militär- und Polizeistandgerichte, die ebenfalls nach oben entwickelten Prinzipien tätig sein sollten, traten aber nicht in Funktion, weil die bereits angezogene Verordnung Himmlers auf Befehl des Führers nicht nur die Untersuchung sondern auch die Bestrafung bestimmter Delikte der Polizei zuwies.

Was die beiden eben erwähnten Streiks und ihre Ursache be-

00038

00039

trifft, ist folgendes zu sagen. Im Frühjahr 1941 machten sich in der radikal eingestellten Arbeiterschaft Amsterdams bereits Vorzeichen der bevorstehenden Auseinandersetzung mit Sowjetrußland bemerkbar. Im übrigen galt auch in holländischen Kreisen Amsterdam als heisser Boden. Glanblich in den 20er Jahren musste ein ausgebrochener Generalstreik von der niederländischen Polizei und unter Einsatz von Militär in tagelangen Bemühungen bekämpft werden. Massgebende niederländische Verwaltungsbeamte sahen in diesem Streik für Amsterdam nichts aussergewöhnliches. Die unmittelbare Veranlassung war folgende. Im sogenannten Judenviertel Amsterdams war ein NSber erschlagen worden. Himmler ordnete daraufhin die Ueberführung von 400 männlichen Juden nach Mauthausen an. Von dieser Weisung und ihrem Vollzug erhielt der RK erst nach Durchführung Kenntnis, da er sich damals etwa 14 Tage in Reich(Oesterreich) aufgehalten hatte. Die bei Durchführung der Verhaftung entstandene Erregung wurde dazu benützt die Amsterdamer Arbeiterschaft vor allem die Hafen- und Werftarbeiter zum Streik zu veranlassen. Der RK und H.SS.u.P.F. protestierten gegen derartige Importationen und zumindest Massentransporten nach Mauthausen kamen in Einkunft auch nicht mehr vor. Etwa im März/April 1943 beschloss die zuständige Wehrmachtsstelle, im Hinblick auf die erwartete Invasion und die gleichzeitige Organisierung der Widerstandsorganisation in den Niederlanden alle seinerzeit aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Niederländer wieder zu derselbe zurückzuführen. Dieser Entschluss wurde der niederländischen Bevölkerung in einer unklaren Verlautbarung des WEN bekannt gemacht. Obwohl die Einziehung nach und nach erfolgen sollte, konnte die Meinung entatehen, dass alle Betroffenen sich sofort zu melden hätten. Als diese hiervon Kenntnis nahmen, verliessen sie ihre Arbeitsstätte, um sich zu ihren Familien zu begeben und ihre Angehörigen gelegenheiten zu ordnen. Sicherlich setzte in diesem Augenblick eine sehr scharfe Agitation ein, zur Verhinderung der militärischen Massnahme. Das Ergebnis war, dass mit den aufgeru-

fenen Soldaten in zahlreichen Betrieben auch die übrige Belegschaft nach Hause ging. Gewisse Betriebe z.B. die Bahnen arbeiteten weiter. In Amsterdam wurde nicht gestreikt. Der Streik drohte zum Generalstreik im ganzen Land zu werden. Auch damals befand sich der RK nicht im Lande sondern zur Berichterstattung in Berchtesgaden. Auf Grund der Darstellung des H.SS.u.P.F. der ansonsten nicht die Verantwortung tragen zu können erklärte gab der RK die Zustimmung zur Verhängung des Ausnahmezustandes und kehrte sofort in die Niederlande zurück. Die Unterdrückung dieses Streiks und der damit in Zusammenhang stehenden revoltentartigen Demonstrationen kostete 200 Tote. Der H.SS.u.P.F. hat dem RK in der ersten Hälfte 1944 die Zahl aller Niederländer, die auf Grund des Urteils irgend eines deutschen Gerichtes hingerichtet worden waren oder die bei einem Zusammenstoss mit der deutschen Exekutive und Wehrmacht oder ähnlichen Anlässen getötet worden waren, bis zu diesem Zeitpunkt mit 600 angegeben. Ein damals offenbar irrtümlich auf ~~Nimwegen~~ erfolgter gegnerischer Luftangriff kostete der niederländischen Bevölkerung mehr als 800 Tote.

Nach der Invasion Juni 1944 wurden die Verhältnisse vom Standpunkt des die zivile Verwaltung führenden RK irregulär. Das verstärkte Auftreten der Widerstandsorganisation als von aussen organisierte und geleitete und doch Illegale (Binnenland^{se} Strijdkrachten) veranlasste in der militärisch kritisch werdenden Situation entsprechende Gegenmassnahmen. So z.B. wurde eines nachts in der Ortschaft Putten aus einem Wehrmachts-Auto alle Offiziere bis auf einen erschossen. Die Tat erfolgte wieder mit abgeworfenen Maschinenpistolen. Die zuständige Wehrmachtsstelle beauftragte den H.SS.u.P.F. den Ort Putten niederzubrennen und die männliche Bevölkerung in ein deutsches Konzentrationslager zu bringen. Der H.SS.u.P.F. schränkte die Massnahme auf 40% der Einwohner ein. Als er dem RK mitteilte, dass unter den ins Reich gebrachten Niederländern eine grosse Sterblichkeit herrschte, wandte sich der RK an die militärische Befehlsstelle mit dem Ersuchen, diese Niederländer zurückbringen zu lassen. Dem Ersuchen wurde zugestimmt. Die

25-300/1-45

Zahl der im Wege der direkten Vollstreckung im Sinne des Himmlerbefehls erschossenen Niederländer ist dem RK nicht bekannt, er rechnet auf Grund seiner Feststellung mit 4 - 500. Diese Zahl ist vom Standpunkt der Opfer und ihrer Hinterbliebenen gewiss sehr hoch, sie erreichen aber bestimmt nicht die Höhe der Verluste auch nur eines Grossangriffstages, wenn niederländische Truppen in entsprechender Stärke an den Kämpfen teilgenommen hätten. Die Betroffenen haben sich aber, wenn die Befehle des H.S.S.u.P.F. befolgt wurden, aktiv an den Widerstandsorganisationen beteiligt. Das niederländische Volk muss diese Opfer so wie die an den offenen Fronten Gefallenen betrachten, auch dem Gegner gegenüber.

Die niederländische Polizei unterstand dem RK. die Leitung hatte der H.S.S.u.P.F. als Generalkommissar f.d. Sicherheitswesen. Diese Zusammenfassung ist selbstverständlich, eine andere hätte Himmler nie geduldet. Damit ist es aber auch selbstverständlich, dass der Einfluss der deutschen Polizei in organisatorischer und personeller Beziehung gegeben war. Die niederländische Polizei war der politischen Situation entsprechend und der polizeilichen Lage wohl genügend nicht einheitlich organisiert. Sie unterstand verschiedenen Befehlsgewalten. Es entsprang nicht nur einem spezifischen deutschen Organisationsbedürfnis - der RK wandte sich in öffentlicher Rede gegen diese Gleichschaltungssucht - sondern dem Interesse jeder Besatzungsmacht, die Organisations- und Befehlsgewalt zu vereinheitlichen. Natürlich machte sich dabei die im Reiche herrschende Tendenz geltend, die Polizei von der übrigen Verwaltung zu verselbständigen. Doch verfügte der RK im Polizeiorganisationsgesetz, dass die Chefs der örtlichen zivilen Verwaltung z.B. Bürgermeister und Provinzkommissare den Polizeidienststellen in ihrem Bereich Weisungen geben können. Wie weit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden konnte, ist eine andere Frage, in personeller Beziehung ist es eine Selbstverständlichkeit, dass eine Besatzungsmacht trachtet, die Polizei zu einem halbwegs verlässlichen Instrument zu machen. Politische Gegner werden ausgeschieden und eigene Parteigänger, sofern man über solche in brauchbarer

00041

fachlicher Eignung verfügt, eingestellt. Das war immer so und wird immer so sein. Auch in den Niederlanden wurde dieser Versuch gemacht. Er ging schliesslich im Wesentlichen fehl, obwohl noch im Mai 1943 sich auch die niederländische Polizei an der Wiederherstellung der Ordnung beteiligte. Später bekam der Einfluss der Widerstandsorganisation hier die Oberhand. Aus diesem Grunde allein kam es jedoch nicht zu drastischen Massnahmen. Wenn niederländische Polizisten unter Mitnahme ihrer Waffen "untertauchten" also offenbar den Widerstandsorganisationen aktiv beitraten, liess der H.SS.u.P.F. eine zeitlang die nächsten Familienangehörigen verhaften. Nach Rücksprache mit dem RK nahm er nach etwa 2 Monaten von dieser Massnahme Abstand und liess alle Angehörigen frei. Dies war der einzige Fall von Inanspruchnahme der " Sippenhaftung" in den Niederlanden. Wahrscheinlich waren auch die angewandten Methoden in Hinblick auf die militärische Entwicklung verfehlt. Hier trafen schliesslich Geisteshaltungen aufeinander, die sich in der gegebenen Situation weder verstehen noch verständigen konnten: RK und H.SS.u.P.F. kamen schliesslich überein, die niederländische Polizei nurmehr im niederländischen Interessenbereich zu verwenden. Es war aber zu spät/Die Polizei funktionierte nicht mehr. Der Schluss aus dieser Tatsache ist, dass hier offenbar Fehler gemacht wurden und die Besatzungsmacht über keine halbwegs verlässliche einheimische Exekutive verfügte. In Zusammenhang mit den durch die Widerstandsorganisationen veranlassten und von Teile der niederländischen Bevölkerung mittelbar geförderten Terrorakten, entstand im Lande eine grosse Unsicherheit. Das Ziel der Terrorakte war offenbar, die Parteigänger der Besatzungsmacht einzuschüchtern. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Nur ganz vereinzelte, an einer Hand aufzuzählende Fälle des Zurückweichens kamen vor. Dafür ereigneten sich böse Fälle: So wurde ein nat. soz. gesinntes Ehepaar in seiner Wohnung niedergeschossen und deren unmündige Kinder über Nacht bei den Toten eingeschlossen. Ein alter Mann wurde niedergeschlagen und noch lebend in eine Sandgrube verscharrt, wo er erstickte. Was für einen Sinn hatte die Ermordung